

Personalvertretung in den Sparkassen

Bearbeiter: Martin Schröder

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Juli 2011 ein neues Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW) verabschiedet. Das Gesetz regelt, in welchen Fällen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Entscheidungen in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einbezogen werden. Auf dem Weg zurück zum „Mitbestimmungsland Nr. 1“ hat sich die rot-grüne Landesregierung bei der Novellierung des LPVG NW (Gesetz vom 05. Juli 2011, GVBl. NRW 2011 Nr. 16 S. 335-360) viele Regelungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz zum Vorbild genommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 LPVG NW werden bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts Personalvertretungen gebildet. Damit unterfallen auch die nordrhein-westfälischen Sparkassen – allesamt Anstalten des öffentlichen Rechts – dem LPVG NW. Für ihre über 60.000 Beschäftigten bedeutet dies, dass deren Interessen gegenüber der Sparkasse durch einen Personalrat vertreten werden, der nach den Regeln des LPVG NW in bestimmte Entscheidungen des Sparkassenvorstandes einbezogen werden muss. In privaten Kreditinstituten werden Arbeitnehmer durch einen Betriebsrat vertreten. Für diesen sind die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes maßgeblich. Betriebliche Mitbestimmung in deutschen Banken ist somit zweigeteilt: In den öffentlich-rechtlichen Sparkassen findet das jeweilige Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung. Für private Kreditinstitute gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Das verwundert, wenn man bedenkt, dass Sparkassen und Privatbanken denselben Markt bedienen. Es ist daher durchaus diskutabel, möglicherweise bestehende Wettbewerbsverzerrungen durch eine Angleichung der anzuwendenden Gesetze zu vermindern.

An dieser Stelle knüpft die Arbeit an. In zwei Teilen wird untersucht, ob es gerechtfertigt ist, dass Sparkassen in Sachen Personalvertretung anderen Regelungen unterworfen sind als ihre privaten Konkurrenten. Dabei ist im ersten Teil zu klären, wie die Begriffe des LPVG NRW, bei dessen Abfassung der Gesetzgeber die klassische Behörde aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung im Blick hatte, auf Sparkassen anzuwenden sind. Im zweiten Teil werden die für die Sparkassen relevanten Vorschriften des LPVG NRW denen des Betriebsverfassungsgesetzes gegenübergestellt. Sofern Unterschiede bestehen, werden diese abschließend bewertet.